

# Liechtenstein will sich für Corona-Herbst rüsten

*2-G-Verordnung soll gesetzeskonform werden*

GÜNTHER MEIER, VADUZ

Sollte es im Herbst oder Winter erneut notwendig werden, zur Eindämmung eines Corona-Ausbruchs einschränkende Massnahmen zu ergreifen, möchte die Liechtensteiner Regierung gewappnet sein. Im Eilverfahren soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um im Bedarfsfall auf dem Verordnungsweg den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen oder Veranstaltungen von einem Impf- oder Genesungsnachweis abhängig zu machen. Das Parlament kehrt am Mittwoch zu einer Sondersitzung aus den Ferien zurück und soll die Abänderung des Gesundheitsgesetzes noch in der gleichen Sitzung beschliessen.

Regierung und Parlament reagieren mit diesem schnellen Vorgehen auf ein Urteil des Staatsgerichtshofes, der die Ende 2021 mit Verordnung eingeführte 2-G-Regel als gesetzes- und verfassungswidrig erklärte. Das Urteil des Verfassungsgerichtes hatte zwar keine direkten Auswirkungen auf die 2-G-Zertifikationspflicht, weil die Verordnung zum Zeitpunkt des Urteils bereits wieder ausser Kraft gesetzt worden war. Aber die Regierung wurde vom Staatsgerichtshof belehrt, künftig eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, bevor eine Verordnung her-

ausgegeben werde. Mit der umstrittenen 2-G-Regel hatte sich der Staatsgerichtshof aufgrund eines Antrags von 444 Personen zur Überprüfung der einschränkenden Massnahme befasst. Die Antragsteller forderten die Aufhebung der 2-G-Regel, weil die damit verbundenen Restriktionen nach ihrer Meinung gegen den Gleichheitsgrundsatz, die Handels- und Gewerbebefreiheit, die Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstiesse.

Auf diese Forderungen ging das Verfassungsgericht nicht ein, gab aber deutlich zu verstehen, der Gesetzgeber hätte vor der Herausgabe der 2-G-Verordnung genügend Zeit gehabt, eine spezifische gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Abstützung auf das schweizerische Epidemiegesezt, zu dessen Einhaltung Liechtenstein über den Zollvertrag verpflichtet ist, reicht nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes nicht aus. Liechtenstein müsse zwar die Vorgaben des Zollvertrags einhalten. Aber das hindere Liechtenstein keineswegs daran, eine eigene gesetzliche Grundlage in Kraft zu setzen. Für das neuste Beispiel wie für künftige Regelungen aufgrund des Zollvertrags gelte, dass sich Regierung und Parlament nicht uneingeschränkt auf die schweizerische Rechtslage berufen könnten.